



# HESSISCHER LANDTAG

24. 10. 2011

*Dem  
Innenausschuss  
überwiesen*

## **Dringlicher Berichts Antrag des Abg. Schaus (DIE LINKE) und Fraktion betreffend Sorgfaltsanforderungen an (Polizei-)Ärzte, Aufbewahrung von Arztunterlagen, Personalaktenführung**

Der ehemalige Polizist POK a.D. Dirk L. wurde zum Ende des Jahres 2007 in den Ruhestand versetzt. Vorausgegangen waren ein 20-minütiges Arztgespräch und ein darauf folgender Bericht eines Polizeiarztes, Facharzt für rehabilitative und physikalische Medizin, der ein "seelisches Leiden" diagnostizierte und zunächst von einer eingeschränkten Dienstfähigkeit ausging, sowie eine sich daran anschließende "Korrektur" des Leitenden Polizeiarztes, Facharzt für Chirurgie - Unfallchirurgie - Notfallmedizin - Sportmedizin, mit dem Ergebnis einer Dienstunfähigkeit.

Der Polizist versuchte mehrfach selbst und auch unter Einschaltung eines Rechtsanwalts, des Datenschutzbeauftragten, des Ansprechpartners der Hessischen Polizei, u.a., beinahe vier Jahre lang, an die Berichte/Gutachten der Polizeiarzte zu gelangen. Weder die Polizeiarzte selbst noch seine damalige Dienststelle (Polizeischule) noch eine Einsicht in seine Personalakte(n) noch Akteneinsichten im Rahmen strafrechtlicher Verfahren förderten die Berichte/Gutachten der Polizeiarzte, die zur Ruhestandsversetzung führten, zutage.

Der ehemalige Polizist führt ein verwaltungsgerichtliches Verfahren auf Anerkennung eines qualifizierten Dienstunfalls und auf Zuerkennung eines erhöhten Ruhegehalts. Am 21.12.1996 kam es bei der Festnahme eines Handtaschenräubers zu der Situation, dass der festgenommene Räuber sich der Festnahme widersetzen wollte und den ehemaligen Polizisten in den Zeigefinger gebissen hat, wobei es zur Kontamination mit HIV und Hepatitis-positivem Blut des Festgenommenen kam. Erst im Sommer 1997 konnte eine Infektion ausgeschlossen werden. Die kurz nach dem Biss verabreichten Medikamente haben in der Folge zu einer Lebererkrankung geführt. Eine Kausalität des Dienstunfalls 1996 und gesundheitliche Beeinträchtigung wurde durch einen gerichtlich bestellten Gutachter zweifelsfrei festgestellt, eine Anerkennung bzw. Zuerkennung dennoch vom Gericht verneint, da der ehemalige Polizist relevante/entscheidende Dokumente/Schriftstücke nicht vorlegen konnte, waren diese ja nicht in seiner Personalakte vorhanden.

Die Landesregierung wird ersucht, im Innenausschuss über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Gibt es Gesetze, Verordnungen, Leitlinien, Richtlinien oder ähnliches, die regeln, ob ein Facharzt eines bestimmten Facharztgebiets die Diagnose einer Erkrankung, die zu einem anderen Facharztgebiet gehört, stellen darf?  
Wenn ja, welche sind das?
2. Welche Gefahren sieht die Landesregierung bei Untersuchung, Diagnose und Gutachtenerstellung von Erkrankungen, die zu einem bestimmten Facharztgebiet gehören, durch facharztgebietsfremde Ärzte?
3. Hält die Landesregierung eine (nicht der WHO ICD 10 Klassifikation entsprechende) Diagnose "seelisches Leiden" durch einen Facharzt für rehabilitative und physikalische Medizin, der nicht Facharzt für Psychiatrie ist, für ein nach naturwissenschaftlicher Erkenntnis gesichertes und ein der ärztlichen Sorgfalt entsprechendes Vorgehen?

4. Hält die Landesregierung eine (nicht der WHO ICD 10 Klassifikation entsprechende) Diagnose "seelisches Leiden" durch einen Facharzt für rehabilitative und physikalische Medizin, der nicht Facharzt für Psychiatrie ist, für rechtlich zulässig?
5. Gibt es Gesetze, Verordnungen, Leitlinien, Richtlinien oder ähnliches, die regeln, wie ein Arztgespräch zur Feststellung einer Dienstunfähigkeit abzulaufen habe?  
Wenn ja, welche sind das?
6. Gibt es Gesetze, Verordnungen, Leitlinien, Richtlinien oder ähnliches, die regeln, welche medizinischen Untersuchungsmethoden/Diagnostik (beispielsweise Inspektion, Palpation, Labordiagnostik, Bildgebende Verfahren wie CT oder MRT, Druckmessungen, Reflexuntersuchungen, EKG, EEG usw.) zur Feststellung einer Dienstunfähigkeit zum medizinischen Standard gehören und bei Untersuchungen durch Ärzte - ggf. zwingend - angewandt werden müssen?  
Wenn ja, welche sind das?
7. Gibt es Gesetze, Verordnungen, Leitlinien, Richtlinien oder ähnliches, die regeln, welche Methoden bei einer "Psycho-Diagnostik" zur Feststellung einer Dienstunfähigkeit zum medizinischen Standard gehören und bei Untersuchungen durch vornehmlich Fachärzte für Psychiatrie - ggf. zwingend - angewandt werden müssen?  
Wenn ja, welche sind das?
8. Gibt es Gesetze, Verordnungen, Leitlinien, Richtlinien oder ähnliches, die regeln, ob und welche "Mindestzeit" für medizinischen Untersuchungsmethoden/Diagnostik oder "Psycho-Diagnostik" zur Feststellung einer Dienstunfähigkeit zum medizinischen Standard gehört?
9. Gibt es Gesetze, Verordnungen, Leitlinien, Richtlinien oder ähnliches, die regeln, in welcher Art und Weise ärztliche Berichte und Gutachten zur Feststellung einer Dienstunfähigkeit anzufertigen sind?  
Wenn ja, welche sind das?
10. Bei Bejahung der vorangegangenen Fragen: Wie stellt die Landesregierung sicher, dass im hessischen Dienst tätige Polizeiärzte und Amtsärzte von (evtl.) bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Leitlinien, Richtlinien zu dem Komplex "Untersuchung, Diagnose, Befundung, Therapie, Gutachenerstellung" Kenntnis erlangt haben?
11. Bei Verneinung einer der vorangegangenen Fragen: Plant die Landesregierung Verordnungen, Leitlinien, Richtlinien oder gesetzgeberische Tätigkeit zu dem Komplex "Untersuchung, Diagnose, Befundung, Therapie, Gutachenerstellung"?  
Wenn ja, wie sieht die Planung aus?
12. An welche Stelle(n) können sich Polizeiärzte und Amtsärzte wenden, um Kenntnis von evtl. bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Leitlinien, Richtlinien oder Ähnliches zu dem Komplex "Untersuchung, Diagnose, Befundung, Therapie, Gutachenerstellung" zu erhalten?
13. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die im hessischen Dienst tätigen Polizeiärzte und Amtsärzte entsprechend den ärztlichen Sorgfaltsanforderungen untersuchen, diagnostizieren, begutachten?
14. Gibt es eine Fachaufsicht über (polizei-)ärztliche Diagnosen und ärztliche Stellungnahmen zu Dienstfähigkeit und gesundheitlicher Eignung?  
Welchen Umfang hat diese evtl. bestehende Fachaufsicht?
15. Falls vorangegangene Frage bejaht wurde: Hält die Landesregierung eine fachaufsichtliche Korrektur einer polizeiärztlichen Diagnose oder einer ärztlichen Stellungnahme für rechtlich zulässig, wenn doch das gesamte Verhalten des zu Untersuchenden (äußeres Erscheinungsbild, Bewusstsein, Wahrnehmung, Antrieb, Krankheitsgefühl, Compliance, usw.) in einer Untersuchungssituation in die ärztliche Bewertung und damit in die ärztliche Stellungnahme einfließt?

16. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Vorschriften der §§ 107 ff. des Hessischen Beamtengesetzes (Abschnitt F Personalakten) mitsamt dazugehörigen Verwaltungsvorschriften eingehalten werden?
17. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass insbesondere durch ärztliche Untersuchungen gewonnene Informationen über (Polizei-)Beamte entsprechend den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 107 ff. des Hessischen Beamtengesetzes (Verwahrung von Gesundheitszeugnissen, ärztlichen Stellungnahmen zu Dienstfähigkeit und gesundheitlicher Eignung) verwahrt werden?
18. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass durch ärztliche Untersuchungen gewonnene Informationen über (Polizei-)Beamte Dritten weder zufällig noch fahrlässig zugänglich gemacht werden?
19. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass durch ärztliche Untersuchungen eines (Polizei-)Beamten gewonnene Informationen dem betroffenen (Polizei-)Beamten zeitnah bekannt gegeben werden?
20. Hält die Landesregierung den im vorliegenden Fall gegebenen Umstand "polizeiärztliche Begutachtung zur Dienstunfähigkeit nicht in Personalgrundakte" für rechtlich zulässig?
21. Hält die Landesregierung die im vorliegenden Fall gegebene Akten-Vorenthaltung über einen Zeitraum von beinahe vier Jahren für rechtlich zulässig?
22. Wird gegen die mit dem Vorgang befassten Mitarbeiter der Personalakten führenden Stellen wegen der Nichteinhaltung der Vorschriften der §§ 107 ff. Hessisches Beamtengesetzes (disziplinarrechtlich) ermittelt?  
Wenn ja, wie ist der Stand disziplinarrechtlicher Verfahren?  
Wenn nein, warum wird nicht ermittelt?
23. Plant die Landesregierung wegen der Nichteinhaltung der Vorschriften der §§ 107 ff. Hessisches Beamtengesetzes eine Wiedergutmachung gegenüber dem ehemaligen Polizisten?
24. Hält die Landesregierung die Installierung einer "Hinweisgeber-Management-Struktur" zur Bearbeitung von (internen) Hinweisen über Verstöße gegen Gesetze, Missstände, Fehlentwicklungen, Amtsmissbrauch für erforderlich?  
Wie begründet sie ihre Entscheidung?

Wiesbaden, 24. Oktober 2011

Die Fraktionsvorsitzende:  
**Wissler**

**Schaus**